

Weisung

über die Abgabe von Wunschschildern sowie den Übertrag von Kontrollschildern

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. a und h und § 12a des Regierungsratsbeschlusses über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz (SRSZ 782.311),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kontrollschilder sind Eigentum des Kantons (Art. 87 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV). Der Fahrzeughalter besitzt kein Verfügungsrecht über ein zugeteiltes Kontrollschild oder einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kontrollschildnummer.

² Das Verkehrsamt ist für das Zuteilungsverfahren zuständig.

³ Als Wunschschilder werden nur Schilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen und Motorräder abgegeben.

⁴ Wunschschilder werden zur Versteigerung oder zum Direktverkauf abgegeben.

§ 2 Begriffe

¹ Als Wunschschilder zur Versteigerung gelten:

- a) bei den Motorwagen die frei verfügbaren Kontrollschildnummern von 1 bis 20 000;
- b) bei den Motorrädern die frei verfügbaren Kontrollschildnummern von 1 bis 1000;
- c) Schilder mit vier- und mehrstelligen Schnapszahlen (1111, 2222, 3333 usw.) sowie die geraden Zehntausenderzahlen (10 000, 20 000, 30 000 usw.).

² Als Wunschschilder zum Direktverkauf gelten:

- a) bei den Motorwagen die frei verfügbaren Kontrollschildnummern von 20 001 bis 30 000;
- b) bei den Motorrädern die Kontrollschildnummern von 1001 bis 2000.

³ Besondere Nummernkombinationen für Motorwagen und Motorräder (z.B. für Motorwagen 25 500, 26 000 usw. und für Motorräder 1221 usw.) können auch der Versteigerung zugeführt werden.

II. Abgabe von Wunschschildern

§ 3 Liste der Wunschschilder

Die Liste der freien Wunschschilder ist im Internet (www.sz.ch/verkehrsamt) auf der Auktionsplattform publiziert und kann beim Verkehrsamt in Schwyz und in Pfäffikon eingesehen werden.

§ 4 Erwerb von Wunschschildern

Das Verkehrsamt regelt die Einzelheiten mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auktion von Kontrollschildern im Internet und passt diese bei Bedarf an.

§ 5 Zuteilung

¹ Die Zuteilung eines Wunschschildes erfolgt nur mit der Immatrikulation eines Fahrzeuges innert 90 Tagen. Wird das Schild während dieser Frist nicht abgeholt, so wird es wiederum auf die Liste der freien Schilder gesetzt. Die allenfalls bezahlte Zuteilungsgebühr wird zurückerstattet.

² Bei Nichtbezug wird für entstandene Umtriebe eine Gebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

§ 6 Zuteilungsgebühr Allgemein

Die Zuteilungsgebühr ist, unabhängig von der Immatrikulationsdauer des mit dem Kontrollschild versehenen Fahrzeugs, geschuldet. Bei Verlust oder Hinterlegung der Kontrollschilder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zuteilungsgebühr.

§ 7 Wunschschilder zur Versteigerung

¹ Für die Versteigerung von Wunschschildern werden folgende minimalen Zuteilungsgebühren erhoben:

a) für Wunschschilder gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3:

Motorwagen		Motorwagen		Motorräder	
Schildernummern	Franken	Schildernummern	Franken	Schildernummern	Franken
1 - 9	10 000.--	1 000 - 4 999	2 000.--	1 - 9	1 000.--
10 - 99	7 000.--	5 000 - 9 999	1 500.--	10 - 99	500.--
100 - 499	5 000.--	10 000 - 14 999	200.--	100 - 499	300.--
500 - 999	4 000.--	ab 15 000	150.--	500 - 1 000	200.--
				ab 1 001	150.--

b) für Wunschschilder gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c:

Fr. 4000.-- für Motorwagenschilder

Fr. 400.-- für Motorradschilder

² Für Wunschschilder gelten folgende Steigerungsansätze:

Fr. 50.-- für Motorwagenschilder von 1 bis 999 sowie Wunschschilder für Motorwagen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c;

Fr. 10.-- für alle übrigen Wunschschilder.

§ 8 Wunschschilder zum Direktverkauf

Für den Direktverkauf von Wunschschildern gilt folgende Zuteilungsgebühr:

Fr. 150.-- für Motorwagenschilder von 20 001 bis 30 000 und für Motorradschilder von 1001 bis 2000.

§ 9 Bezahlung

Die Zuteilungsgebühr wird mit der Erteilung fällig und ist vor, bzw. beim Bezug des Schildes zu bezahlen. Die Quittung ist beim Bezug vorzuweisen.

III. Übertrag von Wunschschildern

§ 10 Allgemein

¹ Der Übertrag eines Kontrollschildes erfolgt im Rahmen des ordentlichen Immatrikulationsverfahrens eines Motorfahrzeuges.

² Das Einverständnis zum Übertrag ist vom bisherigen Halter soweit möglich zu bestätigen.

³ Die Weisungen für die Übertragung von Kontrollschildern gelten für alle Schilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen und Motorräder.

⁴ Ein Übertrag von Kontrollschildern ist im gesamten Nummernbereich möglich, somit auch bei Wunschschildern.

⁵ Die Abtretung von Kontrollschildern infolge Namensänderung gilt bei Personen und Firmen (gemäss Handelsregisterauszug) nicht als Übertrag im Sinne dieser Weisung.

§ 11 Voraussetzungen für eine Übertragung

¹ Für die Übertragung müssen die Voraussetzungen für eine ordentliche Zulassung erfüllt sein.

² Seitens des Verkehrsamtes dürfen keine Forderungen gegenüber dem bisherigen Fahrzeughalter offen sein.

³ Mit der Übernahme der Kontrollschilder übernimmt der neue Fahrzeughalter alle Konsequenzen, die sich aus der Schilderübertragung ergeben können.

⁴ Schilder, die länger als zwölf Monate deponiert sind, können nicht übertragen werden.

⁵ Schilder, die weniger als drei Monate immatrikuliert waren, können nicht übertragen werden.

§ 12 Übertrag aus familiären Gründen

¹ Aus familiären Gründen ist der Übertrag eines Kontrollschildes unter Lebenden und von Todes wegen möglich:

- a) unter Ehegatten;
- b) unter gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Partnerschaft;
- c) unter Lebenspartnern (als Lebenspartner gelten Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger, eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt haben);
- d) bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie (Eltern-Kind, Grosseltern-Enkel, Schwiegervater-Schwiegertochter usw.);
- e) auf Personen in der Seitenlinie (Geschwister, Geschwisterkinder, Cousins, Cousinen usw.).

² Nach einem Todesfall ist die Abtretungserklärung durch einen ausgewiesenen Willensvollstrecker zu unterzeichnen (ausgenommen Ehepaare, gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft und Lebenspartner).

§ 13 Übertrag aus geschäftlichen Gründen

Aus geschäftlichen Gründen ist ein Übertrag eines Kontrollschildes möglich:

- a) vom Angestellten, Gesellschafter oder Verwaltungsrat auf die im Handelsregister eingetragene Arbeitgeberfirma mit Lenkereintrag. Umgekehrt, sofern diese Person das Kontrollschild auch in die Firma eingebracht hat und diese Einbringung nachweislich belegen kann;
- b) bei Gründung einer im Handelsregister einzutragenden Firma, wenn ein im Handelsregister eingetragener Halter sein privates Motorfahrzeug in die Firma einbringt;
- c) bei Übernahme eines Geschäftsfahrzeuges infolge Kauf, Umstrukturierung usw., sofern der neue Halter im Handelsregister eingetragen ist;
- d) bei Auflösung einer im Handelsregister eingetragenen Firma, sofern der neue Halter das Kontrollschild in die Firma eingebracht hat.

IV. Hinterlegung und Verlust

§ 14 Hinterlegung

Ein hinterlegtes Kontrollschild bleibt während einem Jahr für den bisherigen Halter reserviert (Art. 87, Abs. 1 VZV). Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird es zur Neuzuteilung freigegeben.

§ 15 Verlust

Ein verlorenes oder sonstwie abhanden gekommenes Kontrollschild wird im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben (Art. 87, Abs. 2 VZV). Es besteht kein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatz. Das Schild bleibt für den Halter reserviert. Nach Auffinden desselben oder nach Ablauf der Sperrfrist wird dem bisherigen Halter das Kontrollschild ohne Erhebung einer Zusatzgebühr wieder zugeteilt.

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 1. März 2017.